

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- 1.) Alle veräußerten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.  
Zahlungen müssen in deutscher Währung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist bei der Bundeskasse Koblenz eingegangen sein. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugschadens bleibt vorbehalten.  
Das Bundesarchiv kann Vorauskasse verlangen.
- 2.) Erfüllungsort für Ansprüche des Bundesarchivs ist Koblenz, für andere Ansprüche der Sitz der jeweiligen Niederlassung des Bundesarchivs (Koblenz, Freiburg, Aachen, Frankfurt). Eine Versendung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch sowie auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- 3.) Als Gerichtsstand für das Mahnverfahren sowie für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist, wird Koblenz vereinbart.

Entgeltordnung für das Bundesarchiv (EntgOBArch)

- erlassen vom Bundesminister des Innern am

24. Februar 1983

- VtK II 7 - 325 157/5 -

§ 1

- (1) Nach § 9 Abs. 1 der Benutzungsordnung für das Bundesarchiv (BOBArch) werden für die Benutzung von Archivalien und - unbeschadet der Ansprüche Dritter - für das Recht der Wiedergabe von Archivalien Entgelte entsprechend der Anlage und nach § 6 erhoben.
- (2) Darüber hinaus sind nach § 9 Abs. 2 BOBArch dem Bundesarchiv entstehende Kosten zu erstatten.
- (3) Soweit notwendig oder zweckmäßig, kann das Bundesarchiv zur Sicherung seiner Ansprüche Vorauszahlungen verlangen.

*a. Art. 14*

*Art. 14*

*Verpflichtung zur Zahlung*

*Minerale*

*Art. 14*

§ 2

Entgelte werden nicht erhoben bei

1. mündlichen und einfachen schriftlichen Auskünften,
2. Benutzungen und Auskünften im Zusammenhang mit Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden, *+ rechtsrechtl.*
3. Benutzungen und Auskünften, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. Benutzungen und Auskünften, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.

§ 3

(1) Von der Zahlung der Entgelte sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,

2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden,
  3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Benutzung oder das Recht der Wiedergabe von Archivalien nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  4. Erwerbslose, Sozialrentner, Versorgungsempfänger und Empfänger von Sozialhilfe, wenn sie in eigener Sache tätig werden.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Entgelte Dritten aufzuerlegen.
- (3) Entgeltfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

#### § 4

Für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 2 Abs. 1 b BOBArch) werden Entgelte nach Nummer 1.1 der Anlage nicht und nach Nummer 3.1 nur dann erhoben, wenn eine Arbeitszeit von mehr als einer Stunde aufgewandt werden muß. Examenskandidaten und Habilitanten sind von der Entrichtung eines Entgelts nach Nummer 1.2 der Anlage befreit.

#### § 5

Das Entgelt nach Nummer 4.1 der Anlage wird für Veröffentlichungen auf Grund von Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken unabhängig von der Auflagenhöhe auf 10,-- DM je Blatt oder Bild festgesetzt.

Es kann bei Benutzungen, die der Erziehung, Volksbildung oder Kunst dienen, auf Antrag ermäßigt werden, jedoch nicht unter 10,-- DM je Blatt oder Bild.

#### § 6

Das Bundesarchiv kann bei der erstmaligen Überlassung von Archivalien an deren privaten Rechtsinhaber eine Beteiligung von bis zu 50 % an den Kosten der konservatorischen Sicherung beanspruchen, sofern die Archivalien gewerblich genutzt werden sollen.

Anlage zur Entgeltordnung für das Bundesarchiv  
vom 24. Februar 1983

Lfd. Nr.	Gegenstand	Entgelt DM
1.	Benutzung von Archivalien in Räumen des Bundesarchivs:	
1.1	für Karten, Plakate, Bilder, Ton- träger und andere Archivalien, deren Format oder Überlieferungsformen besondere technische Vorkehrungen erfordern, je angefangenem Tag	20,--
1.2	für Schaufilme auf Projektions- tischen je angefangener Stunde	15,--
2.	Benutzung von Archivalien außerhalb des Bundesarchivs:	
2.1	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit	5,--
2.2	für die Überlassung von Schaufilmen oder Videokassetten mit der Berech- tigung je Vorführung und Filmmeter bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 300,-- DM	-,08
2.3	für die Vorführung von Tonträgern, je angefangene Wiedergabeminute	-,08
3.	Bearbeitung von Anfragen:	
3.1	bei der Erteilung einer schriftlichen Auskunft, je angefangener Stunde Arbeitszeit	20,--
3.2	für das Heraussuchen von Bildern und von Aufnahmen aus Schaufilmen, je angefangener Stunde Arbeitszeit	30,--
3.3	für das Heraussuchen von Daten aus Dateien in maschinenlesbarer Form, je angefangene 5 Minuten Belegung der EDV-Anlage	10,--

Lfd. Nr.	Gegenstand	Entgelt DM
4.	Recht der Wiedergabe von Archivalien:	
4.1	für die einmalige Reproduktion im Druck, je Bild oder Seite	
4.1.1	in schwarz/weiß	
	a) bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	20,--
	b) bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren	120,--
	c) bei einer Auflage bis zu 200.000 Exemplaren	200,--
	d) bei einer Auflage bis zu 300.000 Exemplaren	280,--
	e) bei einer Auflage von mehr als 300.000 Exemplaren	320,--
4.1.2	in Farbe	zweifache Sätze von 4.1.1
4.2	für die Verwendung für Film oder Fernsehen - soweit nicht Nummer 4.3 anzuwenden ist - je Seite oder Bild	10,--
4.3	für das Doubeln von Schaufilmen zur Verwendung in neuen Filmen - unbeschadet der Lizenzansprüche der Rechtsinhaber -	
	a) für den abgeklammerten Meter Film	2,--
	b) bei der Verwendung ganzer Film- rollen für den Meter	-,80
4.4	für die Wiedergabe von Tonträgern und Teilen von solchen in Neuproduk- tionen je angefangene Wiedergabe- minute	25,--

Freiburg



Rgt. 2/39 27. 11. 72

Kor. Jeto Dimos

(Nome civil :  
Vasilios Theodoros  
gias medico in Atenas)

Aintate Bol. K. Anafitza

Por. Leitor "Dafnis" (Anatolias  
Pamassopolos in  
Verostess)

Seok ul 23. 10 Gebirgsstoecke  
word to Af. Massis

I stg.

II stg.

Cte Major. Konst. Kotiaz  
ipodis  
Cap. K. Paforgentia  
2<sup>o</sup> cf. ~~Cte~~ A. botzas  
5<sup>o</sup> cf. Cte Egeu nandos

III stg.

Cte Cap. Constantinos  
Branou  
ten. Fot Haldimis  
(Fetone)  
sten(?) Baralos

IV stg.

Cte Major. K. Kato polis  
o patim  
Por. Leitor Lt Panajotis



1) Kriegsgefehrbuch [OKW] des Oberkommandos der Westmacht  
 Band III 1.1.1943 - 31.12.1943  
 second volume III/6  
 1943 Teilband II

Zusammengestellt und erläutert von  
Walter Hubatsch

2) { Indizienverfahren bei der ersten Verurteilung  
 9.9./4, 11.9./6, 13.9./3 f. KTB OKW Waffenrat  
 p. 1100 p. 1107

3) { juridische Teil des Untersuchungsrichters  
tribunale hauptamtliche Militärgerichtshof  
 Entscheidung

4) Militärgerichtliche Mitteilungen 1/67  
 Herausgegeben vom Militärgerichtlichen  
Forschungsdienst - Verlag Kombach Freiburg

5) Percy E. Schramm (Hrsg.)

6) { hife <sup>xxx</sup> KH 24-22/3 <sup>dat. 8.8.43</sup> XXII C.A. man Allegati.  
 KH 24-22/4 <sup>dat. 11.10.43</sup> XXII " " Allegati.  
 KH 24-22/15 <sup>dat. 11.10.43</sup> XX " " "  
 KH 24-22/16 <sup>dat. 18.11.43</sup> Attività delle bande  
 KH 24-22/17 documenti per i procedimenti  
 KH 24-22/18 Attività delle bande  
 KH 24-22/18 Palomares Agrambels Programos  
Unità Nazionali e Comunità 19.10

Attestatione

geb. bis. / I

RH 28 - 1 / 109

Korfu + Papia (Doolana)

15.8.1943 - 29.9.43

geb. bis. / I

RH 28 - 1 / 110

Befehl im Keldurfer St. bis. bis. bis.

2.8.43 - 29.9.43

RH 28 - 1 / 117

Korfu bel. von flamm  
→ gefest & betitelt

du erprobet se

contínuo  
Kichle

21. 9. 43 (00.00 - 24.00)  
Seite 171 - 172 e 2

Quota final 27. 9.

27. 9. 43  
Seite 173

Kichle

Gen Kdo xxii (G/B) A. K.  
KTB Nr. I

von 24. 8. 43  
bis 31. 12. 43

bis Seite : <sup>Udzeit</sup>

{ von 8. 9. 1943 - 7. 15  
bis 9. 9. 1943 - 8. 45

{ von 22. 9. 1943 22. 35  
bis 30. 9. 1943 19. 00

in loco tempo  
bis ca 21. 12. 43 16. 00  
12 H 19 VII/1

Führungsabteilung  
I a / Kriegsteilgebuch

1) Fertigungsfträge aus  
14. 9. 1943 (00.00 - 24.00<sup>Ud</sup>)  
Seite 154 - 155

~~Seite 154 - 155 - 156~~

15. 9. 1943 (00.00 - 24.00<sup>Ud</sup>)  
Seite 156 - 157 - 158

16. 9. 43 (00.00 - 24.00<sup>Ud</sup>)  
Seite 159 - 160 ~~161~~

17. 9. 43 (00.00 - 24.00<sup>Ud</sup>)  
Seite 161 - 162

18. 9. 1943 (00.00 - 24.00<sup>Ud</sup>)  
Seite 163 - 164 - 165

19. 9. 43 (00.00 - 24.00<sup>Ud</sup>)  
Seite 166 - 167

20. 9. 43 (00.00 - 24.00<sup>Ud</sup>)  
Seite 168 - 169

21. 9. 43

in 21. 9. Oberkommando Heeresgruppe F  
Abt. I a / KTB  
KTB Nr. 89/43 g. Kdo



## INSTRUCTIONS FOR ORDERING MICROFILM

Microfilm copies of one or more rolls of microfilm may be purchased at the current quoted price per roll by writing to the Technical Services Branch (NEPS), National Archives and Records Administration, Washington, DC 20408. The quoted price includes postage or shipping costs on orders sent by surface mail within the United States. Costs for airmail shipment to foreign countries will also be quoted on request.

Checks or money orders, which must accompany each microfilm order, are to be made payable to "National Archives Trust Fund (NEPS)," and mailed to the "Cashier, NARA, Washington, DC 20408." Such orders should specify "Microfilm Publication T1022," and the number of each roll being ordered. Persons ordering microfilm from outside the United States or its possessions should make their remittance by international money order or check drawn in U.S. dollars on a U.S. bank.

"Case VII" gegen Wilhelm List u.a.  
(„Hostage Case“ = Geiseld-Prozess)

US-Mikrofilm M 893, 48 Filmrollen

National Archives and Records Administration  
NEPS  
Washington, D.C. 20408

# FALL 7

## Das Urteil im Geiselmordprozeß

gefällt am 19. Februar 1948  
vom Militärgerichtshof V  
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herausgegeben von Martin Zöller und Kazimierz Leszczyński

Mit einer Einleitung und einer Chronik über den Volksbefreiungskampf in Jugoslawien, Griechenland und Albanien von  
Martin Zöller

Der Bundesminister der Verteidigung  
FD B VII 3

*Bestandsstück für die Spezial-  
bibliothek ausgeben  
Handbibliothek Hfd. Nr. 120*



VEB DEUTSCHER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN  
BERLIN 1965

Nach der Feststellung dieser Tatsachen empfahl der Angeklagte Felmy ein Disziplinarverfahren (Verfahrensmethode bei geringfügigen Verstößen) gegen den befehlshabenden Offizier angesichts der Verluste, die das Regiment zur damaligen Zeit im Kampfraum gehabt hatte. Der Angeklagte sagt aus, daß er niemals wußte, welche Strafe, wenn überhaupt eine, gegen den schuldigen Offizier ausgesprochen wurde. Er scheint kein Interesse daran gehabt zu haben, den schuldigen Offizier der gerechten Strafe zuzuführen. Zwei der tückischsten Niedermetzungen von hilflosen Männern, Frauen und Kindern scheinen auf vollkommene Gleichgültigkeit seinerseits gestoßen zu sein. Die Fälschung des Kampfberichtes durch den Regimentskommandeur scheint für das Hauptverbrechen gehalten worden zu sein. Der Krieg ist auch im besten Falle eine schmutzige Sache, aber unter keinen Umständen kann kaltblütiger Massenmord, wie ihn diese zwei Fälle darstellen, auch nur entfernt als mit den Erfordernissen des Krieges in Zusammenhang stehend angesehen werden. Die Haltung des Angeklagten gegenüber der unschuldigen Bevölkerung spiegelt sich in seiner Gleichgültigkeit gegenüber diesen ungerechtfertigten und brutalen Morden wider, welche innerhalb seines Befehlsbereiches stattfanden. Es ist dieses eine Angelegenheit, die die Frage nach dem Charakter des Angeklagten berührt, nach seiner Absicht und seinem Zweck bei der Begehung der Handlungen, die ihm zur Last gelegt werden. Die Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Tötung von unschuldigen Mitgliedern der Bevölkerung durch Anwendung der unverhältnismäßigen Geisel- und Sühnepraktiken steht einwandfrei fest. Wir erkennen den Angeklagten Felmy für schuldig unter Anklagepunkt Eins und Zwei.

#### *Karl Lanz*

Der Angeklagte Lanz wurde am 25. August 1943 zum Befehlshaber des XXII. Gebirgskorps ernannt und übernahm diese Stellung tatsächlich am 9. September 1943. Das Korpsbereich war allgemein gesprochen der Epirus-Abschnitt Griechenlands. Dieser besteht aus dem Gebiet zwischen dem Golf von Korinth und Albanien und verläuft westlich des Pindar-Gebirges. Das Generalkommando befand sich in Joannina. Dem Angeklagten wird die Verantwortlichkeit für die Tötung von Geiseln und Sühnegefangenen unter Verletzung des Völkerrechts zur Last gelegt und die unrechtmäßige Tötung von italienischen Offizieren nach der italienischen Kapitulation. Es ist notwendig, das Beweismaterial gegen den Angeklagten kurz zusammenzufassen. Am 13. September 1943 erließ General Stettner<sup>31</sup>, der Befehlshaber der I. Gebirgsdivision, einer Einheit, die dem Angeklagten unterstellt war,

und deren Kommandodienststelle sich damals ebenfalls in Joannina befand, einen Befehl, der auszugswise wie folgt lautet: „Um den festgesetzten Überfällen auf Wehrmachtskolonnen und Wehrmachtsangehörige energisch entgegenzutreten, wird befohlen, daß ab 20. 9. 43 für jeden durch Banden oder Zivilisten getöteten oder verletzten deutschen Soldaten zehn Griechen aus allen Bevölkerungsschichten zu erschießen sind. Dieser Befehl muß zur Erreichung einer abschreckenden Wirkung mit aller Konsequenz durchgeführt werden.“

Am 29. September 1943 berichtet das XXII. Korps: „Telephonsabotage im Gebiet von Arta. Telephonmaste an zwei Stellen abgesägt. 30 männliche Zivilisten als verdächtig festgenommen und erschossen.“

Am 3. Oktober erließ der Angeklagte einen Befehl, der auszugswise wie folgt lautet: „Auf Grund der im Bereich Arta mehrfach erfolgten Kabelsabotage sind als Geiseln festzunehmen und dort in Gewahrsam zu halten: 30 angesehene Bürger (Griechen von Arta). Zehn angesehene Bürger (Griechen) von Filippas. Der Bevölkerung ist zu eröffnen, daß für jede weitere Kabelsabotage zehn dieser 40 Geiseln erschossen werden.“

Der Angeklagte bestreitet, daß irgendwelche von diesen Geiseln erschossen wurden, und das Protokoll enthält nichts, was das Gegenteil beweist. Am 4. Oktober 1943 berichtet die 1. Gebirgsdivision wie folgt an das XXII. Korps: „Säuberungsunternehmen Eisl über Alomotres hinaus fortgesetzt. Ortschaften als Sühnemaßnahme zerstört. Sämtliche Zivilisten erschossen.“

Am 18. Oktober berichtet die 1. Gebirgsdivision wie nachstehend dem XXII. Korps: „Es wurden erschossen: Paramythia: 58 als Sühnemaßnahme für sechs ermordete deutsche Soldaten. Theraaktion: 14 als Sühnemaßnahme für Mord an Oberstleutnant Salmingen. Arta Klisura: (Etwa) 30 als verächtliche Elemente an den Überfallstellen. Joannina Stadt: vier.“

Am 25. Oktober 1943 erließ die 1. Gebirgsdivision eine Sonderanweisung an die ihr unterstellten Einheiten, welche teilweise wie nachstehend lautet: „Wird ein deutscher Wehrmachtsangehöriger durch Überfall oder Mord in einem als befriedet anzusprechenden Gebiet getötet, so sind für einen ermordeten Deutschen 50 Griechen (Männer) zu erschießen...“

Bei Verlusten im Bandenkampf trifft die Entscheidung über die Erschießung der jeweilige Truppenkommandeur. Auch hier gilt das Verhältnis 1 : 50. Voraussetzung für den Erschießungsbefehl ist der einwandfreie Nachweis, daß die Bevölkerung eines Ortes an Feindseligkeiten gegen die deutsche Wehrmacht teilgenommen hat. Zusätzlich sind die Ortschaften zu zerstören.“

Dieser Befehl löst den vom 13. September 1943 ab. Im Protokoll erscheinen zahlreiche Geisel- und Sühnengefangentötungen zusätzlich zu den hier

zitierten. Berichte liegen vor dahingehend, daß „alle Einwohner“ namentlich angeführter Ortschaften und „alle wehrfähigen Männer“ erschossen wurden. Personen, die als „Zivilisten“ bezeichnet sind, wurden bei zahlreichen Gelegenheiten erschossen.

Die Befehle für die Ergreifung von Sühnemaßnahmen waren einwandfrei unrechtmäßig. Gegen einen Befehl, 50 Griechen für jeden getöteten Deutschen zu erschießen, ganz gleichgültig wie die Umstände sind, müssen die gleichen rechtlichen Einwände vorgebracht werden, die bereits in dieser Urteilsbegründung aufgeführt worden sind. Statt daß die Repressalien gegen unschuldige Einwohner als letztes Hilfsmittel ergriffen wurden, wurden sie oft von vornherein ergriffen. Sühnetötungen wurden oft an den Insassen von Geisellagern vorgenommen und nicht an der Bevölkerung, die eine gewisse Verbindung mit dem begangenen Verbrechen hatte. Angriffe bewaffneter Banden, die in keinem Zusammenhang mit der örtlichen Bevölkerung standen, wurden gerächt durch die Tötung unschuldiger Einwohner, die keine mögliche Gemeinschaft mit den Schuldigen hatten. Viele Ortschaften wurden zerstört und die Zivilbewohner ohne irgendeinen logischen Grund überhaupt erschossen, nur aus dem Grund, sich an der Bevölkerung ganz allgemein zu rächen. Gemäß den als Beweismaterial vorliegenden Berichten fanden keine standgerichtlichen Verfahren statt. Die Tötungen fanden auf Befehl des zuständigen Feldkommandanten statt. Das Beweismaterial zeigt, daß selbst Bataillonskommandeure manchmal solche Befehle gaben. Dieser Angeklagte sagt, daß er als ein taktischer Befehlshaber zuviel zu tun hatte, um sich um Sühnangelegenheiten kümmern zu können. Dieses ist eine sehr lahme Entschuldigung. Die unrechtmäßige Tötung von unschuldigen Personen ist eine Angelegenheit, die die sofortige und wirksame Bearbeitung durch den höchsten Offizier einer jeden Armee verdient. Dieser Angeklagte, der volle Kenntnis von dem hatte, was sich abspielte, unternahm überhaupt keine Schritte dagegen. Nirgends ist ein Befehl ersichtlich, der bezweckt, die Geisel- und Sühnpraxis in Ubereinstimmung mit dem Kriegerecht zu bringen. Der Angeklagte behauptet nicht einmal, daß dies der Fall ist. Als Befehlshaber des XXII. Korps war es seine Pflicht, Schritte zu unternehmen, und wenn er dieses nicht getan hat und diese unmenschlichen und unrechtmäßigen Tötungen weiter fort dauern ließ, so ist er strafrechtlich verantwortlich.

Dem Angeklagten Lanz wird auch zur Last gelegt, als Befehlshaber des XXII. Gebirgskorps die ungesetzliche Hinrichtung von italienischen Soldaten und Offizieren der kapituliert habenden italienischen Armee angeordnet oder gestattet zu haben. Ihm wird auch im einzelnen zur Last gelegt, den Truppen unter seinem Befehl befohlen zu haben, den gefangenge-



genommenen italienischen General Gandin und alle Offiziere seines Stabes hinzurichten. Die allgemeine Situation in bezug auf den Zusammenbruch Italiens und die Kapitulation seiner Armeen ist bereits in dem Teil dieser Urteilsbegründung behandelt worden, der sich mit dem Angeklagten Rendulic beschäftigt, und wird hier nur soweit wiederholt werden, als es erforderlich ist.

Das Protokoll zeigt, daß der Angeklagte Lanz wußte, daß zur Zeit seiner Übernahme des Kommandos über das XXII. Gebirgskorps Feldmarschall Badoglio Mussolini als italienisches Regierungsoberhaupt und als Oberbefehlshaber der italienischen Streitkräfte abgelöst hat. Am 8. September 1943 hörte er von dem Waffenstillstand, welchen die Italiener mit den Alliierten abgeschlossen hatten. Am gleichen Tage beauftragte infolge der Abwesenheit dienstthöherer Offiziere von Athen Generaloberst Alexander Löhr, der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe E, den Angeklagten Lanz damit, mit dem General Vecchiarelli, dem Oberbefehlshaber der XI. italienischen Armee, zu verhandeln. Nach langen Verhandlungen übergab General Vecchiarelli am 9. September 1943 die XI. Armee an die Deutschen. Die Übergabebedingungen wurden in den nächsten 14 Tagen ohne Schwierigkeiten ausgeführt, soweit die auf dem griechischen Festland stationierten Truppen in Frage kamen. Auf den Inseln Korfu und Kephallonia jedoch entstanden Schwierigkeiten. Diese zwei Inseln waren durch eine italienische Division unter dem Befehl des Generals Gandin besetzt. Der Angeklagte Lanz als Kommandierender General des XXII. Korps verlangte, daß General Gandin seine Truppen übergebe; dieses Verlangen wurde abgelehnt, obgleich General Vecchiarelli ihm dieses befahl. General Gandin schwankte; er behauptete, seine Befehle seien nicht klar, und er sei nicht berechtigt, die Division zu übergeben. Die Situation mündete schließlich aus in einen Kampf zwischen den deutschen und italienischen Truppen auf der Insel Kephallonia und führte schließlich am 21. September 1943 zur Übergabe der italienischen Kräfte, einschließlich General Gandins und seines Stabes.

Während dieses Standes der Dinge kam ein Führerbefehl an, der die Erschießung der 6000 bis 7000 Italiener von General Gandins Division wegen Meuterei befahl. Der Angeklagte Lanz weigerte sich, diesen Befehl auszuführen, weil er weder ausführbar noch gesetzlich sei. Der Führerbefehl wurde dann abgeändert, so daß nur noch die Offiziere wegen Meuterei zu erschießen waren. Der Angeklagte widersetzte sich der Erschießung aller Offiziere und vertrat den Standpunkt, daß der Befehl nur auf die schuldigen Anwendung finden sollte. Das Beweismaterial zeigt an, daß der Angeklagte Lanz dem deutschen Inselkommandanten befahl, die schuldigen

Offiziere durch kriegsgerichtliches Verfahren festzustellen. Dies geschah, und am 24. September 1943 wurden General Gandin und seine Stabsoffiziere erschossen.

Eine ähnliche Lage entwickelte sich auf der Insel Korfu. Kämpfe folgten, die Italiener ergaben sich, und die Offiziere wurden nach einem standgerichtlichen Verfahren erschossen. Das Protokoll zeigt, daß eine große Anzahl italienischer Offiziere auf diese Weise erschossen wurde. Ein Beispiel zeigt, daß am 5. Oktober 1943 58 italienische Offiziere von Truppen, die dem XXII. Korps unterstanden, erschossen wurden.

Die Tötung dieser italienischen Offiziere war ganz klar ungesetzlich. Das Beweismaterial des Angeklagten zeigt, daß er ihre Tötung für ungesetzlich hielt. Während seine Proteste an die Heeresgruppe E, die sich auf die Ungesetzlichkeit des Führerbefehls gründeten, die Zahl der unter diesen ungesetzlichen Befehl fallenden Italiener herabzusetzen vermochte, bleibt die Tatsache bestehen, daß die Tötung der herabgesetzten Anzahl trotzdem eine verbrecherische Handlung darstellt. Daß er dem Kommandanten von Kephallonia befahl, nur die schuldigen Offiziere hinzurichten, gibt er bereitwillig zu. Die italienischen Soldaten waren keine Freischützer. Soweit ihre kommandierenden Offiziere damals wußten, waren sie immer noch Verbündete der Deutschen, obgleich man ihnen bekanntgegeben hatte, daß ein Waffenstillstand mit den alliierten Mächten abgeschlossen worden war. Wenn sie auf Grund der Kapitulation der XI. Italienischen Armee durch General Vecchiarelli Kriegsgefangene waren, so ist es klar, daß sie auf den Schutz der Genfer Konvention vom Jahre 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen Anspruch hatten. Dies geschah jedoch nicht in irgendeiner wichtigen Beziehung. Die Argumentierung zu dem gleichen Thema in dieser Urteilsbegründung im Zusammenhang mit dem Angeklagten Rendulic ist auch hier anwendbar und wird durch Verweis auf die vorliegende Situation bezogen. Wir müssen feststellen, daß die Tötung der italienischen Offiziere ein Kriegsverbrechen darstellt, für welches der Angeklagte verantwortlich ist.

Wir erkennen den Angeklagten Lanz als schuldig im Sinn der Anklagepunkte Eins und Drei.

#### *Wilhelm Speidel*

Der Angeklagte Speidel übernahm die Stellung des Militärbefehlshabers Südgriechenland Anfang Oktober 1942 und verblieb in dieser Stellung bis September 1943. Vom September 1943 bis Mai 1944 hatte er die Stellung des Militärbefehlshabers Griechenland inne. Sein erster Posten erstreckte

Friburgo

Am das  
 BUNDESARCHIV-MILITAR-ARCHIV  
 Wiesentalstrasse, 10  
 7800 FREIBURG  
 GERMANIA FEDERALE

Az. 1 - 6992/Apollonio Florenz, den 14ten Juli 1988

- Betrifft: Kriegstagebuch der 104. Infanterie Division Agrinion
- ✓ Kriegstagebuch des xxII Geb. A.K. <sup>Joannina</sup> <sup>Saloniki</sup>
  - Kriegstagebuch des Ordo Heer. <sup>Gr. E</sup>
  - Kriegstagebuch des Ordo Heer. <sup>Gr. F</sup>
  - Kriegstagebuch des Ordo Heer. <sup>Gr. F</sup>
  - Kriegstagebuch des O.K.W. Wehrmacht

14 September 1943 (Kefalonia)  
 Ricerca del testo originale in lingua italiana  
 der Anlage mt. 43 a (Verhandlung General.  
 Gennaro au Ostst. Barge) betreffend  
 die Verhandlungen über die  
 Entwaffnung der italienischen  
 Division "Agnini" (KTB des xxII Geb. A.K.)

14.-18. 6/6  
 15. 113  
 11. - 18.

1) ~~Sete geelster Hess!~~ (büsser Interluge)  
[Tale documento,  
nella sua traduzione in lingua tedesca  
(AN. 130) [det. Detlant bca  
suss. del "Gendice"] ha trovato  
conferma <sup>ufficiale</sup> una autorevolezza  
stimonianza <sup>ufficiale</sup> di validità risalente  
al 1946. Quindi va considerato  
autentico.

2) per rintracciare il testo originale  
in lingua italiana di detta  
comunicazione che, se ricevuto,  
dovrebbe essere stato trattato  
mit der übrigen schriftlichen Verhandlung  
unterliegen.  
Zweiteles Fest. Heer. Regt. 966 un der Kiti  
Kön. Akai, <sup>transit</sup> ~~per~~ i canali <sup>gerarchici</sup> di segnalazione  
(XII. Feb. A.K. Heeresgruppe E. Heeresgruppe F)  
all'OKW, determinando, forse,

il # 10. 1943  
al Befehlshaber Südost  
Di am al KTB OKW Band III Zweites  
Halbband Seite 110.

3 | Ich wäre, das ist, an einem Gedanken  
austausch mit Hülle, und an  
einem Vergleich zwischen den  
deutschen und den italienischen  
Unterlagen Texte ein für allemal  
sehr interessant.

completamente disponibile da noi

38 luglio

Betrifft: Kriegstagebuch des xxii Geb. A. K. I  
 " des O. K. W.  
 " des Okolo Heeresgruppe F  
 " " " E  
 " des 104 Jäger Division

4 - 6992 / Apokonio



An das  
BUNDESARCHIV  
MILITÄRARCHIV  
 Wien Galstrowasse, 10  
7800 FREIBURG  
 Gem. u. n. F. d. e. r. e. b. e.

Florad, den August 1968

Betrifft: Kriegstagebuch des xxii Geb. A. K.  
 (zu Anlage 43 a)

~~Sehr geehrter Herr Meyer!~~

~~Inferno, incontinento, l'obvato di rinfra  
 rinde scattamento I BUNDESARCHIV MILITÄRARCHIV~~



per la spinta cartacea con la quale  
ha stato accolta  
ha accolta la mia richiesta di poter  
visitare un belvedere.

e, soprattutto, per l'invio del Schrift  
Wechsel <sup>mit der</sup> ~~triviale~~ <sup>de</sup> Opera Nazionale Comb.  
Luzi voce (Frage)

del problema posto dal sig. V. Palmieri

2. A ~~questo~~ ~~altro~~ proposito, <sup>nell'Anno 1932 all'Art. 162</sup> ~~per~~ ~~la~~ ~~te~~  
non è <sup>il</sup> ~~col~~ ~~gioco~~ ~~di~~ ~~quello~~ ~~posto~~ ~~denun~~  
~~to~~ ~~che~~ ~~Frage~~ ~~che~~ ~~mi~~ ~~ha~~ ~~benefici~~  
ment' ~~retornato~~  
~~è~~ ~~retornato~~ ~~differente~~ : l'Opera

tembra voler contestare ~~la~~ l'autenti-  
cità ~~del~~ ~~documento~~ ~~del~~ ~~documento~~  
132, ~~con~~ ~~intimando~~ ~~la~~ ~~validità~~ ~~che~~  
<sup>con molto coraggio</sup> ~~che~~  
detto documento ha stato "immetto ~~col~~ ~~art~~  
come alleato al fianco di guerra del  
XXII Corpo d'Armata germanico

- io, con il ~~cerfatto~~ ~~di~~ ~~una~~ ~~testimonianza~~ <sup>(autorevole e insuperabile)</sup>







obwohl ein solches Verfahren Kritik die als Dokument  
untersuchen ein Verhältnis herstellt  
zwischen Ursache und Wirkung

Come si può constatare, la mia è una  
 questa ricerca storica volta ~~ad~~ <sup>professionale,</sup>  
~~ad~~ <sup>per i problemi</sup> quanto, ~~come~~ all'infuori  
 di qualsiasi dubbio, <sup>di me</sup> già risulta da lunghi  
 anni.

4. Per definire gli obiettivi di ricerca  
 per quanto <sup>ausoben</sup> presente che ~~ad~~ <sup>Mt. K. 101.5</sup> KT ~~Brebel~~ XXII. (Geb.)  
 AK aus dem 14. 9. 1943 risulta: "Im Laufe  
 des Tages trifft Oberst Gasse in Pevese ein,  
 um die schriftlichen Verhandlungskontakten  
 zu klären fest. Gen. Kpt. 966 ~~und die~~ und  
 der Division Aquino zu überbringen"

Ne derivare, come ipotesi, è che:

- il processo alla Aquino cominciò il 14. 9. 1943,
- tale processo venne svolto ad alto <sup>Alto</sup> livello  
 perché coinvolgeva, tra l'altro, un generale  
 molto stimato dall' ~~Alto Comando~~ ~~leale~~  
 dall' O.K.W.;
- l'originale del documento <sup>partante</sup> ~~centrale~~  
 non ricorrendo <sup>nell'originale</sup> tra gli Alleati di:

- 1) KT 3 <sup>des</sup> VOKW
- 2) KT 3 des Okolo Suelosten & es fraal
- 3) KT 3 des Okolo Heed, Gt. E Salouika
- 4) KT 3 des XXII Geb. A.K. ~~Joachim~~
- 5) KT 3 des 104 Jäger Division A Division

relativi al periodo 14. 9. 1943 - 18. 9. 1943

5. Nella circoscrizione, <sup>o</sup> ~~una~~ <sup>o</sup> ~~presente~~, <sup>o</sup> ~~potrei~~  
 esibire <sup>copie degli ordini ~~in via~~ <sup>o</sup> ~~in via~~ <sup>o</sup> ~~in via~~</sup> ~~alcuni documenti ufficiali~~ <sup>o</sup> ~~che~~ <sup>o</sup> ~~determinavano il comportamento degli~~  
~~franchi e più silenziosi che gli uomini~~  
 della Africa ~~confidando in tutte le~~ <sup>o</sup> ~~facili~~  
~~obblighi~~ ~~o~~ ~~di~~ ~~tutti~~ ~~le~~ ~~cell~~ (Governo, ~~una~~  
 de ~~Supremo Italiano, Comando 11<sup>a</sup> Armata prima~~  
 della ~~capitale, Comando 1<sup>a</sup> Armata Africa) e ~~per~~  
 di <sup>o</sup> ~~chiaro~~~~

6. Sulla base delle <sup>o</sup> ~~indagini~~ <sup>o</sup> ~~condotte~~ <sup>o</sup> ~~per~~  
 i ~~termini~~ <sup>o</sup> ~~stabiliti~~ <sup>o</sup> ~~come~~ <sup>o</sup> ~~per~~ <sup>o</sup> ~~termini~~  
~~minuti~~ ~~se~~ ~~tra~~ ~~gli~~ ~~anni~~ 2. 3. 4. 5. Settembre  
~~dei~~ ~~seguenti~~ ~~giorni~~ : 1. Settembre (venerdì), 2. Settembre (sabato)  
 3. Settembre (domenica), 4. Settembre (venerdì), 5. Settembre (sabato)

Herzlichen Glückwünschen

Herzlichen Glückwünschen  
(General A.K. Benito Apollonio (d. d.))